

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Studium eines Lehramts an der Universität Passau – AStuPO LA

Vom 1. Oktober 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Studienvoraussetzungen	3
§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn und weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.....	3
§ 4 Gliederung und Inhalte des Studiums	4
§ 5 Studiengebiete, Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Grundschulen	5
§ 6 Studiengebiete, Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Mittelschulen	6
§ 7 Studiengebiete, Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Realschulen.....	8
§ 8 Studiengebiete, Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Gymnasien	9
§ 9 Punktekonto	10
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 11 Wiederholung von Prüfungen und Schutzfristen	11
§ 12 Prüfungsausschuss.....	12
§ 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	13
§ 14 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und Verschwiegenheitspflicht.....	14
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsunfähigkeit.....	14
§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren.....	15
§ 17 Ungültigkeit der Prüfung	15
§ 18 Schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen.....	16
§ 19 Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren	18
§ 20 Anwesenheitspflicht	19
§ 21 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen	20
§ 22 Schriftliche Hausarbeit (sog. Zulassungsarbeit) nach § 29 LPO I.....	20
§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen	21
§ 24 Ermittlung der Fachnoten.....	22
§ 25 Einsicht in Prüfungsakten	22
§ 26 Bescheinigung über absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen und erworbene Leistungspunkte	22
§ 27 Zusatzqualifikationen	23
§ 28 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	23
§ 29 Schutzbestimmungen und Fristberechnung bei Mutterschutz und Elternzeit.....	23
§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen	24

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Durchführung der Modulprüfungen und damit die Prüfungsmodalitäten des universitären Teils der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen für Studierende der an der Universität Passau angebotenen Lehramter nach Maßgabe der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Fachstudien- und -prüfungsordnungen der einzelnen Fächer regeln die fachbezogenen Prüfungsanforderungen und den Studienverlauf und werden ergänzt durch die jeweiligen Modulkataloge.

(3) Ergibt sich, dass eine Bestimmung einer Fachstudien- und -prüfungsordnung mit dieser Satzung nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift dieser Satzung Vorrang vor der Bestimmung der Fachstudien- und -prüfungsordnung.

§ 2 Studienvoraussetzungen

¹Es gelten die Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium. ²Für die Unterrichtsfächer Kunst und Sport und für Sport als vertieft studiertes Fach für das Lehramt an Gymnasien muss für die Zulassung zum Studium eine Eignungsprüfung abgelegt werden:

1. Für das Unterrichtsfach Kunst gilt § 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Satzung für das Eignungsprüfungsverfahren zur Zulassung zum Fach Kunst als Unterrichtsfach in den Studiengängen Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an der Universität Passau Vom 8. Mai 2008 (vABIUP S. 82) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Für das Unterrichtsfach Sport gelten die §§ 12 bis 15 QualV i.V.m. der für das jeweilige Jahr geltenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn und weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) ¹Die Regelstudienzeit (einschließlich der Zeit für die Prüfungen und die schriftliche Hausarbeit (sog. Zulassungsarbeit)) beträgt gemäß § 20 Abs. 2 LPO I für die Studiengänge der Lehramter an Grund-, Mittel- und Realschulen jeweils sieben Semester, für den Studiengang des Lehramts an Gymnasien neun Semester. ²Bei der Erweiterung des Studiums nach Art. 14 bis 17 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der jeweils geltenden Fassung verlängert sich die Regelstudienzeit um zwei Semester; dies gilt nicht für eine nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 BayLBG.

(2) ¹Nach § 22 LPO I beträgt der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen, der sonstigen Leistungen (z.B. Praktika und Exkursionen) sowie der schriftlichen Hausarbeit (sog. Zulassungsarbeit) für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Realschulen insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte und für das Lehramt an Gymnasien 270 ECTS-Leistungspunkte. ²Im Falle einer Erweiterung nach Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 ergibt sich der Umfang der zusätzlich zu erbringenden Leistungspunkte aus den fachspezifischen Bestimmungen der LPO I (§§ 35 bis 84 und 101 bis 116 LPO I).

(3) ¹Die Studiengänge für die Lehrämter an Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien können sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. ²Abweichend von Satz 1 ist der Studienbeginn im Unterrichtsfach Sport bzw. Sport als vertieft studiertes Fach für das Lehramt an Gymnasien in allen Lehramtsstudiengängen nur zum Wintersemester möglich. ³Der Studiengang für ein Lehramt an Grundschulen kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(4) Soweit zu den geforderten ECTS-Leistungspunkten für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen weitere Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen sind, gelten die Vorschriften der LPO I.

§ 4 Gliederung und Inhalte des Studiums

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht. ³Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich in besonders zu begründenden Ausnahmefällen aber auch über mehrere Semester erstrecken. ⁴Module können sich aus einzelnen oder mehreren verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁵Diese sind insbesondere Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Wissenschaftliche Übungen (WÜ), Wissenschaftliche Übungen für Fortgeschrittene (WÜF), Arbeitskurse (AK), Grundkurse (GK), Blockseminare (BS), Seminare (SE), Kompaktseminare (KS), Proseminare (PS), Hauptseminare (HS), Oberseminar (OS), Praktika (PT), Tutorien (TU) und Exkursionen (EX).

(2) ¹Die Module sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits) verbunden. ²Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). ³Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) ¹Ein Modul wird in der Regel mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen, die benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird. ²Ob es sich um eine benotete oder unbenotete Prüfungsleistung handelt und ob und in welcher Weise die benoteten Module (Prüfungsmodule) in die Fachnote nach § 24 Abs. 1 mit einfließen, ist in den jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen in Verbindung mit den Modulkatalogen der Fächer zu regeln. ³Stehen mehrere Prüfungsformen zur Auswahl, wird das genaue Prüfungsformat von der oder dem Modulverantwortlichen spätestens zu Beginn des Semesters festgelegt.

(4) ¹Die Inhalte der Module, deren Qualifikationsziele, die Prüfung, deren Form und Umfang und die für das Modul zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte, sowie der mit dem Modul verbundene Arbeitsaufwand der Studierenden ergeben sich aus den jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen in Verbindung mit den Modulkatalogen der einzelnen Fächer. ²Die Modulkataloge sind vom Prüfungsausschuss zu verabschieden und auf den Internetseiten der Universität bekannt zu machen. ³Bei Änderungen in den Modulkatalogen ist dem Vertrauensschutz der Studierenden Rechnung zu tragen. ⁴Entsprechende Wiederholungsmöglichkeiten sind sicherzustellen.

(5) ¹In den Fachstudien- und -prüfungsordnungen können neben zwingend zu absolvierenden Modulen (Pflichtmodulen) auch Wahlpflichtmodule vorgesehen werden. ²In den angebotenen Wahlpflichtmodulen ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zu erbringen, wobei die Auswahl der Module nach Vorgabe der Fachstudien- und -prüfungsordnung den Studierenden obliegt. ³Nicht bestandene Wahlpflichtmodule können nach Vorgabe der Fachstudien- und -prüfungsordnung bei Nichtbestehen gewechselt werden.

§ 5 Studiengebiete, Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Grundschulen

(1) ¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen ist wie folgt aufgebaut:

1. Erziehungswissenschaft im Umfang von 43 ECTS-Leistungspunkten, bestehend aus Modulen der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik und der Psychologie im Umfang von 35 ECTS-Leistungspunkten sowie aus Modulen der Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie im Umfang von acht ECTS-Leistungspunkten;
2. Didaktik der Grundschule im Umfang von 70 ECTS-Leistungspunkten, bestehend aus Modulen der Grundschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 34 ECTS-Leistungspunkten sowie aus Modulen der Didaktiken dreier Unterrichtsfächer (sog. Dreierdidaktik) im Umfang von 36 ECTS-Leistungspunkten (zwölf ECTS-Leistungspunkte je Fach);
3. Ein Unterrichtsfach im Umfang von mindestens 66 und höchstens 68 ECTS-Leistungspunkten, bestehend aus Modulen der gewählten Fachwissenschaft im Umfang von mindestens 54 und höchstens 56 Leistungspunkten sowie aus Modulen der entsprechenden Fachdidaktik im Umfang von zwölf ECTS-Leistungspunkten; bei der Wahl von Deutsch als Zweitsprache als Unterrichtsfach sind 66 ECTS-Leistungspunkte aus diesem Unterrichtsfach zu erbringen;
4. Schulpraktische Studien (Praktika) im Umfang von 16 ECTS-Leistungspunkten.

²Zudem ist eine schriftliche Hausarbeit (sog. Zulassungsarbeit) im Umfang von zehn ECTS-Leistungspunkten nach § 22 anzufertigen. ³Je nach gewähltem Unterrichtsfach ergeben sich insgesamt mindestens 205 und höchstens 207 ECTS-Leistungspunkte; der auf 210 ECTS-Leistungspunkte fehlende Anteil (freier Bereich) ist in Form von weiteren lehramtsbezogenen Lehrveranstaltungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h LPO I zu erbringen.

(2) Folgende Unterrichtsfächer können gewählt werden: Deutsch, Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Mathematik, Katholische Religionslehre, Politik und Gesellschaft oder Sport.

(3) ¹Im Rahmen der Didaktik der Grundschule müssen die Didaktikfächer

Deutsch,

Mathematik und

Sport oder Kunst oder Musik

gewählt werden, wobei das gewählte Unterrichtsfach nach Abs. 2 nicht als Didaktikfach gewählt werden kann. ²Wird eines der Fächer nach Abs. 2 als Unterrichtsfach gewählt, gelten folgende Wahlmöglichkeiten:

1. Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik: Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Geographie, Geschichte, Katholische Religionslehre oder Politik und Gesellschaft.
2. Unterrichtsfach Kunst: Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Geographie, Geschichte, Musik, Katholische Religionslehre, Politik und Gesellschaft oder Sport.
3. Unterrichtsfach Sport: Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Musik, Katholische Religionslehre oder Politik und Gesellschaft.

(4) ¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann an der Universität Passau erweitert werden durch:

1. das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2;
2. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Abs. 2, der Ethik oder der Medienpädagogik.

²Bei einer Erweiterung nach Satz 1 Nr. 1 darf innerhalb der Fächerkombination ein Fach nicht zweimal gewählt werden. ³Bei einer Erweiterung nach Satz 1 Nr. 2 darf das gewählte Unterrichtsfach nicht nochmals gewählt werden.

§ 6 Studiengebiete, Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Mittelschulen

(1) ¹Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen ist wie folgt aufgebaut:

1. Erziehungswissenschaft im Umfang von 43 ECTS-Leistungspunkten, bestehend aus Modulen der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik und der Psychologie im Umfang von insgesamt 35 ECTS-Leistungspunkten sowie aus Modulen der Gesellschaftswissenschaften und der Theologie bzw. Philosophie im Umfang von insgesamt acht ECTS-Leistungspunkten;
2. Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule im Umfang von 70 ECTS-Leistungspunkten, bestehend aus Modulen der Didaktiken dreier Unterrichtsfächer (sog. Dreierdidaktik) im Umfang von zusammen 54 ECTS-Leistungspunkten (18 ECTS-Leistungspunkten je Fach) sowie aus Modulen der Berufsorientierung und Mittelschulpädagogik und -didaktik inklusive der Berufsorientierung im Umfang von insgesamt elf ECTS-Leistungspunkten und dem zusätzlich studienbegleitenden Praktikum im Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten;

3. Ein Unterrichtsfach im Umfang von mindestens 66 und höchstens 68 ECTS-Leistungspunkten, bestehend aus Anteilen der gewählten Fachwissenschaften im Umfang von 54 und höchstens 56 ECTS-Leistungspunkten sowie aus Anteilen der entsprechenden Fachdidaktik im Umfang von zwölf ECTS-Leistungspunkten, bei der Wahl von Deutsch als Zweitsprache als Unterrichtsfach sind 66 ECTS-Leistungspunkte aus diesem Unterrichtsfach zu erbringen;
4. Schulpraktische Studien (Praktika) im Umfang von 16 ECTS-Leistungspunkten, inklusive dem zusätzlich studienbegleitenden Praktikum nach Nr. 2.

²Zudem ist eine schriftliche Hausarbeit (sog. Zulassungsarbeit) im Umfang von zehn ECTS-Leistungspunkten nach § 22 anzufertigen. ³Je nach gewähltem Unterrichtsfach ergeben sich zusammen mindestens 200 und höchstens 202 ECTS-Leistungspunkte; der auf 210 ECTS-Leistungspunkte fehlende Anteil (freier Bereich) ist in Form von weiteren lehramtsbezogenen Lehrveranstaltungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h LPO I zu erbringen.

(2) Folgende Unterrichtsfächer können gewählt werden: Deutsch, Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Geographie, Geschichte, Informatik, Kunst, Mathematik, Katholische Religionslehre, Politik und Gesellschaft, Sport.

(3) ¹Im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule müssen drei unterschiedliche Didaktikfächer gewählt werden, wobei das gewählte Unterrichtsfach nach Abs. 2 nicht als Didaktikfach gewählt werden kann. ²Wird Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache als Unterrichtsfach gewählt, kann keines der beiden Fächer als Didaktikfach gewählt werden. ³Es gelten folgende Kombinationsregeln:

1. ¹Als erstes Didaktikfach ist Deutsch oder Mathematik zu wählen. ²Wird Deutsch als Unterrichtsfach gewählt, ist eines der folgenden Fächer stattdessen als Didaktikfach zu wählen: Beruf und Wirtschaft, Englisch, Geographie, Geschichte, Mathematik oder Politik und Gesellschaft. ³Wird Mathematik als Unterrichtsfach gewählt, ist eines der folgenden Fächer als Didaktikfach zu wählen: Beruf und Wirtschaft, Deutsch, Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Geographie, Geschichte oder Politik und Gesellschaft. ⁴Wird Deutsch als Zweitsprache als Unterrichtsfach gewählt, muss Mathematik als erstes Didaktikfach gewählt werden.
2. Als zweites Didaktikfach ist eines der folgenden Fächer zu wählen: Beruf und Wirtschaft, Deutsch, Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Geographie, Geschichte, Mathematik oder Politik und Gesellschaft.
3. Als drittes Didaktikfach ist eines der folgenden Didaktikfächer zu wählen: Kunst, Musik, Katholische Religionslehre oder Sport: Wird Kunst, Katholische Religionslehre oder Sport als Unterrichtsfach gewählt, ist eines der folgenden Didaktikfächer zu wählen: Beruf und Wirtschaft, Deutsch, Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Katholische Religionslehre, Politik und Gesellschaft oder Sport.

(4) ¹Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen kann an der Universität Passau erweitert werden durch:

1. das Studium der Didaktik der Grundschule nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2;

2. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Abs. 2, der Ethik oder der Medienpädagogik.

²Bei einer Erweiterung nach Satz 1 Nr. 1 darf innerhalb der Fächerkombination ein Fach nicht zweimal gewählt werden. ³Bei einer Erweiterung nach Satz 1 Nr. 2 darf das gewählte Unterrichtsfach nicht nochmals gewählt werden.

§ 7 Studiengebiete, Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Realschulen

(1) ¹Das Studium für das Lehramt an Realschulen ist wie folgt aufgebaut:

1. Erziehungswissenschaft im Umfang von 35 ECTS-Leistungspunkten, bestehend aus Modulen der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik und der Psychologie;
2. Zwei Unterrichtsfächer im Umfang von mindestens 144 und höchstens 146 ECTS-Leistungspunkten, bestehend aus Modulen der gewählten Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 60 und höchstens 62 ECTS-Leistungspunkten und aus Modulen der entsprechenden Fachdidaktiken im Umfang von jeweils zwölf ECTS-Leistungspunkten;
3. Schulpraktische Studien (Praktika) im Umfang von elf ECTS-Leistungspunkten.

²Zudem ist eine schriftliche Hausarbeit (sog. Zulassungsarbeit) im Umfang von zehn ECTS-Leistungspunkten nach § 22 anzufertigen. ³Je nach gewählter Fächerverbindung ergeben sich insgesamt mindestens 200 oder höchstens 202 ECTS-Leistungspunkte; der auf 210 ECTS-Leistungspunkte fehlende Anteil (freier Bereich) ist in Form von weiteren lehramtsbezogenen Lehrveranstaltungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I zu erbringen.

(2) Folgende Fächerverbindungen können gewählt werden:

Deutsch/Englisch
Deutsch/Französisch
Deutsch/Geographie
Deutsch/Geschichte
Deutsch/Katholische Religionslehre
Deutsch/Kunst
Deutsch/Mathematik
Deutsch/Sport

Englisch/Französisch
Englisch/Geographie
Englisch/Geschichte
Englisch/Informatik
Englisch/Katholische Religionslehre
Englisch/Kunst
Englisch/Mathematik
Englisch/Sport
Englisch/Wirtschaftswissenschaften

Französisch/Geographie
Geographie/Wirtschaftswissenschaften

Informatik/Mathematik
Informatik/Wirtschaftswissenschaften

Kunst/Mathematik

Mathematik/Katholische Religionslehre

Mathematik/Sport

Mathematik/Wirtschaftswissenschaften

Politik und Gesellschaft/Wirtschaftswissenschaften

Sport/Wirtschaftswissenschaften

(3) ¹Das Studium für das Lehramt an Realschulen kann an der Universität Passau erweitert werden durch das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches aus den Fächerverbindungen nach Abs. 2, durch Ethik, Medienpädagogik oder Deutsch als Zweitsprache. ²Bei einer Erweiterung dürfen die Fächer der gewählten Fächerverbindung nicht nochmals gewählt werden.

§ 8 Studiengebiete, Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Gymnasien

(1) ¹Das Studium für das Lehramt an Gymnasien ist wie folgt aufgebaut:

1. Erziehungswissenschaft im Umfang von 35 ECTS-Leistungspunkten, bestehend aus Modulen der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik und der Psychologie;
2. Zwei vertieft studierte Fächer im Umfang von mindestens 208 und höchstens 210 ECTS-Leistungspunkten, bestehend aus Modulen der gewählten Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 92 und höchstens 94 ECTS-Leistungspunkten und aus Modulen der entsprechenden Fachdidaktiken im Umfang von jeweils zwölf ECTS-Leistungspunkten;
3. Schulpraktische Studien (Praktika) im Umfang von elf ECTS-Leistungspunkten.

²Zudem ist eine schriftliche Hausarbeit (sog. Zulassungsarbeit) im Umfang von zehn ECTS-Leistungspunkten nach § 22 anzufertigen. ³Je nach gewählter Fächerverbindung im Bereich der Unterrichtsfächer ergeben sich zusammen mindestens 264 und höchstens 266 ECTS-Leistungspunkte; der auf 270 ECTS-Leistungspunkte fehlende Anteil (freier Bereich) ist in Form von weiteren lehramtsbezogenen Lehrveranstaltungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f LPO I zu erbringen.

(2) Folgende Fächerverbindungen können gewählt werden:

Deutsch/Englisch
Deutsch/Französisch
Deutsch/Geographie
Deutsch/Geschichte
Deutsch/Katholische Religionslehre
Deutsch/Mathematik
Deutsch/Politik und Gesellschaft
Deutsch/Sport

Englisch/Französisch
Englisch/Geographie

Englisch/Geschichte
Englisch/Informatik
Englisch/Katholische Religionslehre
Englisch/Mathematik
Englisch/Politik und Gesellschaft
Englisch/Sport
Englisch/Wirtschaftswissenschaften

Französisch/Geographie
Französisch/Geschichte

Geographie/Wirtschaftswissenschaften

Informatik/Mathematik
Informatik/Wirtschaftswissenschaften

Katholische Religionslehre/Sport

Mathematik/Katholische Religionslehre
Mathematik/Sport
Mathematik/Wirtschaftswissenschaften

(3) ¹Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann an der Universität Passau erweitert werden durch das Studium eines weiteren Faches aus den Fächerverbindungen nach Abs. 2 Satz 1, durch Philosophie/Ethik, durch Medienpädagogik oder durch Deutsch als Zweitsprache. ²Bei einer Erweiterung dürfen die Fächer der gewählten Fächerverbindung nicht nochmal gewählt werden.

§ 9 Punktekonto

¹Zu Beginn des Studiums wird für jede Kandidatin und jeden Kandidaten vom Prüfungssekretariat ein Punktekonto eingerichtet, dem die ECTS-Leistungspunkte für ein mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertetes Modul gutgeschrieben werden. ²Auf Anfrage erhält die oder der Studierende Auskunft über den Stand ihrer oder seiner ECTS-Leistungspunkte, sofern sie oder er sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand ihres oder seines Punktekontos informieren kann. ³Eine Prüferin oder ein Prüfer darf in das Punktekonto der oder des Studierenden nur mit deren oder dessen Zustimmung Einsicht nehmen.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung oder der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung vorgesehenen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Universität Passau erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studien- und

Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind.

(2) ¹Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind ergänzend zu Abs. 1 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien nach Art. 78 BayHIG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(4) ¹Im Notenauszug werden die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – von nach Abs. 1 und 3 anzurechnenden Prüfungsleistungen aufgeführt und bei der Fachnotenbildung berücksichtigt. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Verbindliche Vorgaben zur Umrechnung von Noten in das Notensystem der Universität Passau für die Lehramtsstudiengänge sind durch den Fakultätsrat der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät zu beschließen.

(5) ¹Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Prüfungssekretariat zu richten. ²Der Antrag ist einzureichen, solange die entsprechende Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich abgelegt und solange die Leistung nicht endgültig nicht bestanden wurde. ³Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. ⁴Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter. ⁵Wird die Anerkennung versagt, gilt Art. 86 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BayHIG. ⁶Sofern durch Anerkennungen aus einem oder mehreren Semestern ECTS-Leistungspunkte erworben werden, erfolgt eine nachträgliche Höherstufung je 30 ECTS-Leistungspunkte um ein Fachsemester.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen und Schutzfristen

(1) ¹Jedes mit „nicht ausreichend“ (Note schlechter als 4,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertete Modul kann höchstens zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. ⁴Legt die Kandidatin oder der Kandidat aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die Wiederholungsprüfung, zu der sie oder er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. ⁵Im Falle des Nichtbestehens der Ersten

Staatsprüfung wegen Überschreitens einer Frist gemäß § 31 Abs. 2 LPO I ist die weitere Ablegung von Modulprüfungen nur möglich, sofern noch ein Anspruch auf Ablegung der Ersten Staatsprüfung in den belegten Fächern besteht. ⁶Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist auch in einem Urlaubssemester möglich; das erneute Ablegen bereits bestandener Prüfungsleistungen im Rahmen einer freiwilligen Notenverbesserung nach Abs. 2 jedoch nicht.

(2) ¹Von allen bestandenen Prüfungsleistungen können sechs Module oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in die Berechnung der Fachnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulnote gemäß § 21 Abs. 3 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden. ⁵Eine Wiederholung der schriftlichen Hausarbeit (sog. Zulassungsarbeit) nach § 22 zur Notenverbesserung außerhalb der Wiederholung der Ersten Staatsprüfung nach § 15 LPO I ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Studiengänge aller Lehrämter wird innerhalb der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät ein studiengangübergreifender Prüfungsausschuss eingerichtet, dem die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen obliegt, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung der oder dem Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist; dazu gehören auch Maßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz. ²Das Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung eingehalten werden und trägt die Verantwortung für die Erstellung und Änderungen des Modulkatalogs. ⁴Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau. ²Er setzt sich aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bildungswissenschaften (Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät), einer oder einem weiteren Vertreterin oder Vertreter der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fakultät für Informatik und Mathematik zusammen. ³Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren bestellt. ⁴Die Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Studiengangskoordination des Zentrums für Lehrerbildung und Fachdidaktik (ZLF) der Universität Passau und die Leiterin oder der Leiter der Außenstelle des Prüfungsamts des Bayerischen Staatsministeriums für

Unterricht und Kultus nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LPO I nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen und hat hiervon dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ³Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Bescheide des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, durch die eine Person in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide zu personenbezogenen Prüfungsentscheidungen steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität zu richten. ⁴Diese oder dieser erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

(6) ¹Zur Unterstützung der Entscheidung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses externe Gäste zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten einladen. ²Diese Gäste sind wie die Mitglieder des Prüfungsausschusses gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet und besitzen Rede- aber kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Alle Aufgabenstellerinnen und Aufgabensteller, welche die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 erfüllen, sind zur Prüferin oder zum Prüfer des Moduls, in dem sie lehrend tätig waren, bestellt.

(2) ¹Zur Prüferin oder zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten. ³Über Ausnahmen von Satz 2 beschließt der jeweilige Fakultätsrat.

(3) Zur Besitzerin oder zum Besitzer in mündlichen Prüfungen oder bei praktischen Prüfungen kann bestellt werden, wer sachkundig ist, eine ein Hochschulstudium abschließende Prüfung bestanden hat und an der Universität Passau tätig ist.

(4) ¹Die Bestellung zu Prüferinnen und Prüfern wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.

§ 14 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen oder Prüfer, der Besitzerinnen oder Besitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayHIG.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsunfähigkeit

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an einer Prüfung, zu der sie oder er sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ³Ist eine Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen unterteilt, werden bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, die Prüferin oder den Prüfer, insbesondere durch Täuschung, Plagiat oder Unterschleif (z. B. durch Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel), zu einer günstigeren Beurteilung zu veranlassen oder eine andere Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten oder unterstützt sie oder er eine andere Prüfungsteilnehmerin oder einen anderen Prüfungsteilnehmer bei einer solchen Handlung, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Ein Plagiat liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig geistiges Eigentum anderer verletzt wird, indem das von einer oder einem anderen geschaffene, urheberrechtlich geschützte Werk oder von einer oder einem anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze unter Anmaßung der Autorenschaft unbefugt verwertet werden; entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. ³Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann ein Täuschungsversuch vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am

Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. ⁴Werden der Kandidatin oder dem Kandidaten im Laufe ihres oder seines Studiums wiederholt erhebliche Täuschungen oder entsprechende Versuche in besonders schweren Fällen nachgewiesen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsanspruch für die Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs endgültig entziehen. ⁵Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist, und die Prüfungsunfähigkeit ärztlich begründet. ³In begründeten Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidatinnen oder Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden. ³Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt der Prüfungsausschuss.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung nach § 26 Abs. 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung nach § 26 Abs. 1 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Bescheinigung nach § 26 Abs. 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung nach § 26 Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 18 Schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen

(1) ¹In welchen Modulen studienbegleitend Prüfungsleistungen in schriftlicher und/oder in mündlicher und/oder in praktischer Form zu erbringen sind, regelt die jeweilige Fachstudien- und -prüfungsordnung. ²Zu Prüfungsleistungen können Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten und Hausarbeiten mit kurzer Bearbeitungszeit (Open-Book-Prüfungen), Kolloquien, Referate, Präsentationen, Berichte, Portfolios, Projektarbeiten, Projektdokumentationen, mündliche Prüfungen oder ähnliche, auch praktische Leistungen sowie aktive Teilnahme gehören. ³Schriftliche Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 19). ⁴Ein Portfolio ist eine Modulprüfung, die sich aus mehreren im gegenseitigen Zusammenhang stehenden, unselbständigen Teilleistungen zusammensetzt, womit eine einheitliche Aufgabenstellung umgesetzt wird; ein Portfolio kann insbesondere in Form eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung abgeleistet werden. ⁵Der erfolgreiche Abschluss von Lehrveranstaltungen, welche die "Aktive Teilnahme" als Prüfungsform vorsehen, wird bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen mit partizipativem Charakter durch die Erfüllung der Anwesenheitspflicht gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. mit den Festlegungen im entsprechenden Modulkatalog festgestellt. ⁶Bei einer in Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. ⁷Jede studienbegleitende Prüfungsleistung bezieht sich in der Regel auf ein Modul. ⁸Die einzelnen Prüfungen finden während oder am Ende des Semesters, in dem das jeweilige Modul absolviert wird, statt. ⁹Für die erfolgreiche Erbringung sämtlicher für das Modul vorgesehener Studien- und Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern ECTS-Leistungspunkte gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung und Fachnoten gemäß § 23 Abs. 1 Sätze 1 und 2 oder Bewertungen nach § 23 Abs. 1 Satz 3 vergeben. ¹⁰Der mehrfache Erwerb von ECTS-Leistungspunkten zu gleichen Lehrveranstaltungen ist nicht zulässig. ¹¹Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung der betroffenen Hochschullehrerin oder des betroffenen Hochschullehrers, welche Lehrveranstaltungen als gleich anzusehen sind.

(2) ¹In der Fachstudien- und -prüfungsordnung kann angegeben werden, dass für einzelne Wahlpflichtmodule bestimmte Kenntnisse einer Fremdsprache notwendig sind. ²Werden Lehrveranstaltungen in einer modernen Fremdsprache, insbesondere in Englisch oder Französisch, abgehalten, so erfolgen auch die zugehörigen Prüfungen in dieser Sprache, soweit dies im Modulkatalog festgelegt worden ist. ³Abweichend von Satz 2 kann eine mündliche Prüfung auf entsprechenden Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an die Prüferin oder den Prüfer in deutscher Sprache abgehalten werden. ⁴Satz 3 gilt nicht für Prüfungen in einem Modul zur Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung sowie in Prüfungen in den Unterrichtsfächern bzw. vertieft studierten Fächern Englisch und Französisch. ⁵In den Fachstudien- und -prüfungsordnungen kann die Erbringung von Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache als Deutsch zugelassen werden.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. ²Die Bearbeitungszeit für Haus- und Seminararbeiten sowie Portfolios beträgt mindestens sechs und höchstens zwölf Wochen, die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten mit kurzer Bearbeitungszeit (Open-Book-Prüfungen) beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. ³Der Höchstumfang von Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 2 kann durch die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller in geeigneter Weise beschränkt werden. ⁴Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 2 sind in einem von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten standardisierten Format einzureichen. ⁵Bei Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 2 sind die Vorgaben der Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 25. Juli 2023 (vABIUP S. 186) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. ⁶Die als Datei eingereichten Fassungen (Satz 4) können mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurden, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ⁷Werden im Rahmen der automatisierten Überprüfung nach Satz 6 Daten an externe Dienstleister übermittelt, sind diese soweit möglich zu anonymisieren, soweit dies nicht möglich ist zu pseudonymisieren; es ist zu gewährleisten, dass die Daten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gelöscht werden. ⁸Klausuren und mündliche Prüfungen können sowohl in Präsenz als auch als elektronische Fernprüfungen im Sinn der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) ergänzt durch die Satzung zur näheren Ausgestaltung elektronischer Fernprüfungen an der Universität Passau – Fernprüfungssatzung (FPSa) – vom 12. Mai 2022 (vABIUP S. 15) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.

(4) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von den gemäß § 13 Abs. 1 zu Prüferinnen oder Prüfern bestellten Leiterinnen oder Leitern der entsprechenden Lehrveranstaltungen gestellt und bewertet; Klausuren werden bis zum 30. April (Klausuren des Wintersemesters) oder bis zum 31. Oktober (Klausuren des Sommersemesters) bewertet, Hausarbeiten und Portfolios werden bis zum 31. März des Folgejahres (angemeldete Leistungen aus dem vorhergehenden Sommersemester) bzw. 30. September des Folgejahres (angemeldete Leistungen aus dem vorhergehenden Wintersemester) bewertet, soweit die Fachstudien- und -prüfungsordnung keine kürzere Korrekturfrist vorsieht; § 19 Abs. 1 Satz 4 bleibt hiervon unberührt. ²Schriftliche Prüfungsleistungen, die als „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind, soweit es sich nicht um Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren nach § 19 handelt, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ³Im Fall einer benoteten Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ⁴Entspricht die auf diese Weise errechnete Durchschnittsnote nicht einer nach § 23 Abs. 1 möglichen Note, wird von den möglichen Noten die vergeben, deren Abstand am geringsten von der Durchschnittsnote ist. ⁵Ist der Abstand der Durchschnittsnote zu zwei nach § 23 Abs. 1 möglichen Noten gleich, ist die bessere Note zu vergeben. ⁶Abweichungen von Satz 1 bedürfen eines Beschlusses durch den Prüfungsausschuss. ⁷Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen.

(5) ¹Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an den Klausuren haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises auszuweisen. ²Liegt kein Studierendenausweis vor

oder fehlt auf diesem ein Lichtbild in ausreichender Qualität, ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzulegen.

(6) ¹Mündliche und praktische Prüfungen werden in der Regel von der oder dem gemäß § 13 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellten Leiterin oder Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltung in Anwesenheit einer sachkundigen Besitzerin oder eines sachkundigen Besitzers abgenommen. ²Die Dauer einer mündlichen oder praktischen Prüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidaten zwischen 10 und 30 Minuten. ³Es sollen höchstens vier Kandidatinnen oder Kandidaten zusammen geprüft werden.

(7) ¹Über eine mündliche oder praktische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der Besitzerin oder des Besitzers und der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von der Besitzerin oder vom Besitzer geführt und von der Besitzerin oder vom Besitzer und von der Prüferin oder vom Prüfer unterzeichnet. ³Die Bewertung der mündlichen Prüfung ist schriftlich zu begründen.

(8) ¹Die Aufgaben in Open-Book-Prüfungen müssen eine eigenständige Bewertungs-, Beurteilungs- oder Transferleistung umfassen und dürfen sich nicht auf bloße Wissensabfrage beschränken. ²Die Aufgaben sind so zu gestalten, dass eine Absprache unter den Prüfungsteilnehmenden vermieden wird und hinreichende Gelegenheit besteht, eigene Kompetenzen zu belegen.

(9) Entscheidungen zu alternativen Prüfungsformen zur Erfüllung der Aufgaben des Mutterschutzgesetzes trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

(10) Die zulässigen Hilfsmittel werden von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer festgelegt und auf den Internetseiten der Universität spätestens einen Monat vor der Prüfung bekannt gegeben.

§ 19 Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat die oder der Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Sie oder er hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen sie oder er für allein zutreffend hält oder ob sie oder er eine vorgegebene Aussage als richtig oder falsch ansieht. ³Dabei wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind von zwei nach § 13 Abs. 1 bestellten Prüferinnen oder Prüfern zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs.

3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erworbene Punktzahl mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte beträgt und die von der oder dem Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die an dieser Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ³Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet. ⁴Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

1,0 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ⁵Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von einer der Prüferinnen oder einem der Prüfer festgestellt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach den Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 20 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates,

erbracht wird, beziehungsweise für Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog eine Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter nicht zu berücksichtigen ist. ²Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 1 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht.

(2) ¹Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach Abs. 1 Satz 1 sind Art. 20 Satz 1 BayHIG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vom Prüfungsausschuss zu berücksichtigen. ²Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ³Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist im jeweiligen Modulkatalog ausreichend zu begründen.

§ 21 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise schriftlicher Form über das Prüfungssekretariat bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der bekannt gegebenen Fristen erforderlich. ²Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. ³Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation als Studierende oder Studierender des jeweiligen Lehramtsstudiengangs;
2. die Bewerberin oder der Bewerber darf die Modulprüfung, für die sie oder er sich anmeldet, an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine oder mehrere der in Abs. 1 Satz 3 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt. ²Die Entscheidung über die Versagung der Zulassung obliegt der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 22 Schriftliche Hausarbeit (sog. Zulassungsarbeit) nach § 29 LPO I

(1) ¹Mit der schriftlichen Hausarbeit (§ 29 LPO I) soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten befähigt ist. ²Die schriftliche Hausarbeit kann in einem Fach der gewählten Fächerverbindung oder in der Erziehungswissenschaft gefertigt werden. ³Die schriftliche Hausarbeit kann auch in einem Gebiet gefertigt werden, das nicht einem einzelnen Fach zugeordnet werden kann, sondern das sich auf zwei der in Satz 2 genannten Fächer bezieht. ⁴Die schriftliche Hausarbeit darf nicht in einem Fach oder Fachgebiet gefertigt werden, das lediglich im Rahmen einer Erweiterung gewählt worden ist. ⁵Für eine mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit werden 10 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Das Thema der schriftlichen Hausarbeit ist schriftlich an die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten auszugeben und der Ausgabetermin und die genaue Themenstellung sind aktenkundig zu machen. ²Der Anmelde- sowie der Abgabetermin für die schriftliche Hausarbeit ergeben sich aus § 28 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 8 Satz 4 LPO I. ³Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, jeweils bei der oder dem oder den Prüfenden und der Außenstelle des Prüfungsamtes einzureichen. ⁴Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(3) Bei der Bewertung der schriftlichen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die Außenstelle des Prüfungsamtes der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.

(4) Im Übrigen findet § 29 LPO I Anwendung.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1,0 ; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7 ; 2,0 ; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 ; 3,0 ; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 ; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3 ; 4,7 ; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

⁴Auf § 18 Abs. 4 Satz 2 wird hingewiesen.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulnote nicht schlechter als 4,0 ist bzw. wenn das Modul mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) ¹Die Festlegung, dass eine Modulprüfung aus mehreren gesondert zu benotenden Prüfungsleistungen besteht (Teilprüfungen), kann nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei praktischen Modulen in Kunst, Musik und Sport sowie in sprachpraktischen Veranstaltungen, und nur in dieser Satzung oder in einer Fachstudien- und -prüfungsordnung getroffen werden. ²Die Note des Moduls errechnet sich, wenn im Modulkatalog nichts Abweichendes geregelt ist, aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsnoten, wobei gegebenenfalls nach § 10 Abs. 4 Satz 3 angerechnete Prüfungsleistungen aus nicht vergleichbaren Notensystemen beziehungsweise unbenotete Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Satz 3 keine Berücksichtigung finden. ³Die Gesamtnote des Moduls enthält eine Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Entspricht die auf diese Weise errechnete Durchschnittsnote nicht einer nach Abs. 1 möglichen Note, wird von den möglichen Noten die vergeben, deren Abstand am geringsten von der Durchschnittsnote ist. ⁵Ist der Abstand der

Durchschnittsnote zu zwei nach Abs. 1 möglichen Noten gleich, ist die bessere Note zu vergeben. ⁶Jede Teilleistung eines Moduls darf nicht schlechter als 4,0 bzw. muss mit „bestanden“ bewertet sein; ein Notenausgleich ist nicht zulässig.

§ 24 Ermittlung der Fachnoten

(1) Für die Note nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I in den Unterrichtsfächern und in den vertieft studierten Fächern für das Lehramt an Gymnasien ist aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten jeweils ein Durchschnittswert (universitärer Anteil der Fachnote) für

- a) die fachwissenschaftlichen Leistungen und
- b) die fachdidaktischen Leistungen

zu bilden.

(2) ¹Für die Note nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I in den anderen Fächern ist aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten ein nach ECTS-Leistungspunkten gewichteter Durchschnittswert zu bilden. ²Im Falle der Erweiterung des Studiums wird nach § 3 Abs. 3 Satz 1 LPO I die Fachnote ausschließlich aus den in der ersten Staatsprüfung erzielten Noten gebildet.

(3) ¹Die Zusammensetzung der Durchschnittswerte ergibt sich aus den Regelungen der entsprechenden Fachstudien- und -prüfungsordnungen der jeweiligen Fächer, wobei in der Regel der universitäre Anteil der Fachnote aus dem nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten ermittelt wird. ²Die Noten nach Abs. 1 und 2 werden auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Unbenotete Module bleiben unberücksichtigt.

§ 25 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Prüferin oder dem Prüfer zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend. ³Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend.

§ 26 Bescheinigung über absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen und erworbene Leistungspunkte

(1) ¹Auf Antrag stellt die Außenstelle des Prüfungsamtes über das Bestehen der gemäß § 22 Abs. 2 LPO I erforderlichen Prüfungsleistungen eines Lehramtsstudiengangs sowie den Erwerb der dafür vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte den für die Zulassung zur Ersten

Staatsprüfung erforderlichen Nachweis aus. ²Dieser weist auch die Noten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I aus.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium beenden, ohne alle nach § 22 Abs. 2 LPO I erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht zu haben, erhalten auf Antrag an das Prüfungssekretariat und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Noten und die erworbenen ETCS-Leistungspunkte enthält und die erkennen lässt, dass das Studium nicht abgeschlossen wurde. ²Wurden Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, muss dies ebenfalls aus der Bescheinigung hervorgehen.

§ 27 Zusatzqualifikationen

¹Auf vorherigen Antrag soll der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten gestatten, neben den in den jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen vorgeschriebenen, zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Modulen dieses Studiengangs zu erbringen; für das Absolvieren weiterer Wahlpflichtmodule ist ein Antrag entbehrlich. ²Die Noten werden bei der Festsetzung der Fachnoten nicht mit einbezogen. ³Möchte eine Studierende oder ein Studierender zusätzliche Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen absolvieren, ist der Antrag bei der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Veranstaltung zu stellen; eine Ablehnung kann pauschal erfolgen und bedarf keiner Begründung.

§ 28 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der oder dem Studierenden darzulegen. ⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

(2) ¹Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist der Anmeldung zur Prüfung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 beizufügen. ²Die Entscheidung ist der oder dem Studierenden in Textform mitzuteilen.

§ 29 Schutzbestimmungen und Fristberechnung bei Mutterschutz und Elternzeit

¹Die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung

finden auf das Studium Anwendung. ²Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung oder nach der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung zu berücksichtigen. ³Satz 2 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Studium für ein Lehramt und Prüfungsordnung für die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Passau vom 14. Mai 2013 (vABIUP S. 38), die zuletzt durch Satzung vom 1. Oktober 2019 (vABIUP S. 219) geändert worden ist, außer Kraft. ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 findet auf Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung in einem Lehramtsstudiengang an der Universität Passau immatrikuliert waren, weiterhin die Satzung nach Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von § 9 der in Satz 2 bezeichneten Satzung der gemäß § 12 dieser Satzung gebildete Prüfungsausschuss für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen zuständig ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 29. November 2023, des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30.09.2024, AZ: V.5-BS4067.8/3/36 erteilten Einvernehmens und nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau, vertreten durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Jan Hendrik Schumann vom 1. Oktober 2024 (Aktenzeichen V/S.I-10.3970/2024).

Passau, den 1. Oktober 2024
UNIVERSITÄT PASSAU
Vizepräsident

Professor Dr. Jan Hendrik Schumann

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Oktober 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. Oktober 2024.